

Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 71 (1977)
Heft: 5

Rubrik: Der drollige Gast in der Waschküche

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische Volksabstimmung vom 13. März 1977



Gehörlosen-Zeitung

für die deutschsprachige Schweiz

Offizielles Organ des Schweizerischen
Gehörlosenbundes (SGB)
und des Schweizerischen Gehörlosen-
Sportverbandes (SGSV)

Erscheint zweimal monatlich
71. Jahrgang 1. März 1977 Nummer 5

In der Schweiz können irgendwelche Parteien, Volksgruppen (Verbände, Gewerkschaften usw.) und auch einzelne Stimmberechtigte begehrn (= verlangen), dass irgendein Artikel der Bundesverfassung abgeändert oder ergänzt wird. Es braucht dazu aber 50 000 gültige Unterschriften von Stimmberchtigten. Die Bogen mit den Unterschriften müssen in der Bundeskanzlei abgegeben werden. Wenn diese in Ordnung sind, dann prüft zuerst der Bundesrat das *Volksbegehrn* (= Initiative). Er gibt seine Meinung den eidgenössischen Räten (National- und Ständerat) bekannt. Nachher diskutieren diese über die Initiative. Sie beschliessen, ob man den Stimmberchtigten die Annahme oder Verwerfung der Initiative beantragen soll. Zuletzt entscheiden durch die Volksabstimmung die Stimmberchtigten.

Am 13. März muss über folgende Volksbegehrn abgestimmt werden:

1. Volksbegehrn «zum Schutze» der Schweiz (4. Ueberfremdungsinitiative)

Das Wichtigste: Es wird verlangt, dass die Zahl der in der Schweiz wohnhaften ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung nicht übersteigen darf.

Dieses Ziel muss in 10 Jahren erreicht sein. Wenn dann der Ausländerbestand mehr als 12,5 Prozent beträgt, muss der Bund dafür sorgen, dass neu zureisende Ausländer kein Recht auf Niederlassung bekommen. Das wird so erreicht: neue Aufenthaltsbewilligungen dürfen nur für eine bestimmte Zeit gelten und bestehende Bewilligungen dürfen nicht auf beliebig lange Zeit verlängert werden.

Bei der Zahl der Ausländer nicht mitgezählt werden: Saisonarbeiter, Grenzgänger, politische Flüchtlinge, Lehrer und Schüler an höheren Schulen usw.

2. Volksbegehrn «zur Beschränkung der Einbürgerungen» (5. Ueberfremdungsinitiative)

Es wird verlangt, dass jährlich höchstens 4000 Ausländer eingebürgert werden dürfen.

Beschluss der Bundesversammlung

Dem Volk und den Ständen (Kantonen) wird die Verwerfung der beiden Volksbegehrn beantragt.

Auch die meisten politischen Parteien, viele wirtschaftliche und andere Vereinigungen empfehlen ein Nein. Als Gründe werden genannt: Die Initiativen sind überflüssig. Die Ausländerzahlen haben von 1974 bis 1976 um 106 000 abgenommen.

Die Annahme von Volksbegehrn Nr. 1 würde der Wirtschaft schaden und die Arbeitsplätze gefährden. — Das Volksbegehrn verstösst gegen die Gesetze der Menschlichkeit.

3. Volksbegehrn betreffend Staatsverträge

Sie verlangt: Alle Staatsverträge mit dem Auslande sind dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn dies von 30 000 Stimmberchtigten oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Man nennt dies: freiwilliges Referendum. Das gilt auch für schon bestehende, auf eine bestimmte Zeit (befristete) abgeschlossene Staatsverträge mit dem Ausland.

Gegenentwurf der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung beantragt *Verwerfung* dieses Volksbegehrns. Aber sie beantragt *Zustimmung* zu einem Gegenentwurf, den die eidgenössischen Räte ausgearbeitet haben. Im Gegenentwurf wird genau bestimmt, welche Arten von Staatsverträgen dem freiwilligen Referendum unterstellt werden sollen. — Ueber den Beitritt zur UNO oder zur EWG müsste sogar obligatorisch in einer Volksabstimmung abgestimmt werden.

**

Der drollige Gast in der Waschküche

Eine Igelgeschichte

Ende Februar hatte sich der Winter auf die Berge zurückgezogen. Die Stare säuberten bereits ihre bezogenen Nistkästen. Die Schneeglöcklein und andere Frühlingsblumen blühten um die Wette. Doch Anfang März deckte der rauhe Winter alles wieder mit seinem kalten, weissen Schneemantel zu. — Zufällig schaute ich abends zum Fenster hinaus.

Was sah ich? Plötzlich rollte eine Schneekugel vom Hang herunter. Unten angekommen, schälte sich ein junger Igel aus dem Schnee heraus. Die warmen Tage im Februar hatten den armen Kerl zu früh aus dem tiefen Winterschlaf geweckt. Oben am Hang hatte er in einer Höhle unter einer Tannenwurzel geschlafen. Aber jetzt konnte er un-



Der
Igelwecker
rasselte
zu früh ...

möglich durch den hohen Schnee den Rückweg in seine verschneite Wohnung finden. Und er hätte verhungern oder erfrieren müssen.

Als ich näher trat, rollte sich der junge Igel sofort zusammen. Ich rollte die stachlige Kugel bequem auf die mitgebrachte Schaufel. Dann trug ich das arme Tierlein in die warme Waschküche. Ich verstopfte den fünfzehn Zentimeter grossen Einlauf zum Senkloch mit einem alten Tuch, damit der junge Igel nicht hinunterfalle und ertrinke. Wir kochten ihm noch Nudeln und Milch. Und dann sagte ich dem Igel gute Nacht.

Das gescheite Tierlein

Am Morgen sahen wir den kleinen Gast nirgends in unserer Waschküche. Die Schüsselchen mit den Nudeln und der Milch waren aber leer. Ich entdeckte mit Schrecken, dass der Igel das alte Tuch aus dem Loch gerupft hatte. Also war er doch ertrunken. Ich öffnete den

Deckel des Senkloches. Aber im Wasser lag kein toter Igel. Wo war er denn? Auf einmal hörte ich hinter dem Zentralheizungsofen ein Schnaufen. Ich schaute nach und sah den Igel bäuchlings auf dem ein wenig warmen, waagrechten Rücklaufrohr des Heizkessels liegen. Er hatte das alte Tuch in sein Versteck geschleppt und sich damit zugedeckt! Der junge Igel war wirklich ein erstaunlich gescheites Tierlein. Er blieb bis zum Frühling unser Gast in der Waschküche. Er schlief tagsüber immer auf dem warmen Rohr. Aber jeden Morgen waren die Futtergeschirre leer. Und immer den gleichen Ort hatte der junge Igel als Abort benutzt.

An einem warmen Frühlingstage brachte ich meinen kleinen Freund wieder in seine Höhle unter der Tannenwurzel. Zum Dank für seine Lebensrettung säuberte er im Sommer unseren Garten von den gefrässigen Schnecken. Nacherzählte Geschichte samt Bild aus den «Berner Nachrichten».

Hilfsmittel für den Kontakt zur hörenden Welt

Vor einigen Monaten haben wir aus der DGZ einen Artikel über besondere Abzeichen für Gehörlose übernommen. — Heute las ich in der neusten Nummer der DGZ von einem neuen Hilfsmittel, das den Kontakt zur hörenden Welt erleichtern kann. Ich las:

Ein kleines, blaues Kärtchen

Wir wissen, dass es nicht immer leicht ist, mit fremden hörenden Menschen ins Gespräch zu kommen. Viele Hörende wissen nicht, wie sie mit Gehörlosen sprechen sollen, weil sie noch nie etwas mit ihnen zu tun hatten. Sie hören die ungewohnte Aussprache und werden verlegen. Sie versuchen darum den Kontakt schnell abzubrechen. Das gilt besonders bei gehörlosen Kindern und Jugendlichen, die sich noch nicht so gut verständlich machen können.

Darum hat die «Vereinigung der Eltern hör- und sprachgeschädigter Kinder und Jugendlicher in Bayern» eine kleine Hilfe herausgebracht. Es ist ein kleines, blaues Kärtchen. Darauf steht:

Ich bin hörgeschädigt

- Schauen Sie mich beim Sprechen an.
- Sprechen Sie bitte deutlich, langsam und laut.
- Schreien Sie bitte nicht.
- Falls Sie sprechen: bitte kurze und einfache Sätze formulieren.

Ich danke Ihnen für Ihre Freundlichkeit.

Aus der Welt der Gehörlosen

Grundsätze für das Vereinsleben

Unter diesem Titel veröffentlichte die DGZ vom Februar 1977 einige gute Gedanken, die für ein harmonisches Beieinander in der Gehörlosengemeinschaft wichtig sind. (Verfasser des Artikels: Otto Welker.) Diese Gedanken oder Grundsätze gelten natürlich überall. Darum möchten wir eine kleine Auswahl auszugsweise auch unsren Lesern bekanntgeben:

Absolute Kameradschaft

Das ist der erste Grundsatz. Nicht der Vorsitzende oder Präsident ist die Hauptsache, sondern die Gemeinschaft. Alle Vorstandsmitglieder sind nur Beauftragte der Mitglieder.

Mitarbeit nicht ablehnen

Die Mitarbeit anderer kann aus persönlichen Gründen nie abgelehnt werden. Das wäre ein Verstoss gegen die Kameradschaft, gegen die Satzungen (Statuten) und die Gesetze. Ablehnen kann man nur jemanden, der gegen die Interessen der Gemeinschaft gehandelt hat.

Von der Kritik

Jede Kritik muss berechtigt sein. Dann ist auch harte Kritik nie eine Beleidigung. Man soll bei aller Kritik aber zuerst immer auch an das Gute, das Lobenswerte (Positive) denken. So wird unnötiger Aerger erspart.

Scharfe Worte

Scharfe Worte bedeuten nichts. Scharfe Worte sind meist ein Zeichen für Rechtshaberei. Wer jemandem einen Vorwurf macht, muss klare Beweise vorbringen. Es darf nicht heißen: «Ich habe gehört» oder «Man hat gesagt».

Manchmal geht es auch ohne Statuten

Foto- und Filmclub Zürich als Beispiel

Am 22. Januar 1977 fand die siebte «Generalversammlung» des Zürcher Foto- und Filmclubs der Gehörlosen statt. Es wurde beschlossen, keinen offiziellen Vorstand zu wählen, weil der Club weiterhin noch kein Verein mit Statuten sein will. Er soll bis auf weiteres ein freier Hobby-Klub bleiben. Jeder Interessent kann kommen, kann über Fotoprobleme midiskutieren, kann Kurse besuchen, selbständig Filme drehen, schönste Bilder knipsen, Kameradschaft pflegen usw. Aber auch ein solcher freier Hobby-Klub braucht eine gewisse Führung und Leitung. Als neuer Leiter des Klubs wurde Werner Gnos gewählt, als Mitarbeiter Friedel Vogt und als Kassier Roger Wepf.

Aus «Mitteilungsblatt» der ZVFG.

Das Kärtchen klärt also den hörenden Gesprächspartner sofort auf. Auf der Rückseite sollen die Personalien des Gehörlosen (Name, Adresse usw.) angegeben werden. (Warum? Red.)

In der gleichen DGZ-Nummer wird noch ein weiteres Hilfsmittel für den Kontakt vorgestellt. Es ist zusammengefaltet genau so gross wie das Kärtchen aus Bayern. Es heisst: «Kontakt-Pass». Auf der Innenseite enthält es zusätzlich das Fingeralphabet! Herausgeber dieses Hilfsmittels ist die «Schulreport»-Redaktion der Gehörlosenschule Hildesheim im deutschen Bundesland Niedersachsen (Hauptstadt: Hannover).